

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung der Förderbanken des Bundes (Förderbankenneustrukturierungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Mit dem vorliegenden Artikelgesetz werden folgende Themenkomplexe der deutschen Förderbanken des Bundes geregelt:

- Die im Koalitionsvertrag vom 16. Oktober 2002 vereinbarte Zusammenlegung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und der Deutschen Ausgleichsbank (DtA).
- Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 27. März 2002 zu den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Förderbanken des Bundes.

Die Artikel 1, 4 bis 12 und 15 regeln die Art der Übertragung des Vermögens der DtA auf die KfW und die Auflösung der DtA, die Rechts- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten der DtA sowie Folgeänderungen in anderen Bundesgesetzen.

Artikel 2 regelt die Neustrukturierung der KfW mit der durch die Entscheidung der Europäischen Kommission erforderlichen Präzisierung der Förderaufgaben und Ausgliederung der nicht unter den Förderbereich fallenden Aktivitäten in ein Tochterunternehmen sowie die sich aus der Verschmelzung der DtA auf die KfW ergebenden Änderungen im KfW-Konzern (v. a. Mittelstandsbank; Mittelstandsrat).

Artikel 3 regelt für die Landwirtschaftliche Rentenbank die durch die Entscheidung der Europäischen Kommission erforderliche detaillierte Regelung der Förderaufgaben.

Artikel 13 regelt die Anwendung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten für den Bestand von bereits emittierten Pfandbriefen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten im Fall der Überführung solcher Einrichtungen in eine privatrechtliche Rechtsform.

Das Gesetz läßt sich von folgenden Zielen leiten:

- Als Bestandteil der Mittelstands- und Gründeroffensive der Bundesregierung soll durch die Verschmelzung der DtA auf die KfW das Förderangebot des Bundes unter einem Dach zusammengeführt und damit effizienter und transparenter werden.
- In Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission soll eine Präzisierung der im staatlichen Auftrag durchgeführten Förderaufgaben der KfW und der Landwirtschaftlichen Rentenbank erfolgen, für die Anstalts-

last, Gewährträgerhaftung oder Refinanzierungsgarantien erhalten bleiben. Aktivitäten der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Förderinstitute, die außerhalb dieser zu definierenden Förderbereiche entfaltet werden, sind nach Ablauf einer Übergangszeit auszugliedern.

B. Lösung

Erlass eines Förderbankenneustrukturierungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten**I. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Kosten der Umstrukturierungsmaßnahmen bei den Kreditinstituten KfW und DtA können derzeit nicht geschätzt werden. Mittel- bis langfristig ist jedoch mit deutlichen Einsparungen bei Personal- und Sachkosten bei der KfW sowie einer Effizienzsteigerung der Mittelstandsförderung durch Bündelung der Förderprogramme von KfW und DtA zu rechnen.

II. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Im Bereich der Wirtschaft entstehen keine Kosten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, das Preisniveau sowie Verbraucherinnen und Verbraucher sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung der Förderbanken des Bundes (Förderbankenneustrukturierungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Übertragung des Vermögens der Deutschen Ausgleichsbank auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau (DtA-Vermögensübertragungsgesetz – DtA-VÜG)

§ 1

Übertragung des Vermögens der Deutschen Ausgleichsbank

(1) Das Vermögen der Deutschen Ausgleichsbank einschließlich aller Rechte und Pflichten geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau über. Mit dem Übergang des Vermögens ist die Deutsche Ausgleichsbank aufgelöst. Eine Abwicklung findet nicht statt.

(2) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau übernimmt die Aufgaben und Geschäfte der Deutschen Ausgleichsbank nach Maßgabe des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

§ 2

Kapitalrücklage

(1) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau weist das von der Deutschen Ausgleichsbank übernommene Eigenkapital als gesonderte Kapitalrücklage aus.

(2) Das Nähere regeln die Bundesrepublik Deutschland und die Kreditanstalt für Wiederaufbau durch Vertrag.

§ 3

Haftung des Bundes

Die Haftung des Bundes für die von der Deutschen Ausgleichsbank aufgenommenen Darlehen und begebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäft ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und für andere Kredite an die Bank sowie für Kredite an Dritte, soweit sie von der Bank ausdrücklich gewährleistet werden, besteht fort.

§ 4

Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten der Deutschen Ausgleichsbank

(1) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Deutschen Ausgleichsbank erfolgt in entsprechender Anwendung von § 613a Abs. 1 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung gelten Absatz 3 und § 5. Die Regelungen in Absatz 4 bleiben davon unberührt.

(3) Das Personalstatut der Deutschen Ausgleichsbank tritt außer Kraft. Der Inhalt des § 6 Abs. 2, des § 9 Abs. 1 und des § 10 Abs. 2 und 3 des Personalstatuts gilt mit den

dort genannten Einschränkungen als Inhalt der auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau übergehenden Arbeits- und Ruhestandsverhältnisse fort. Der Inhalt des § 10 Abs. 1 Buchstabe d des Personalstatus gilt für die nicht mehr im aktiven Dienst stehenden Mitarbeiter der Deutschen Ausgleichsbank fort; für die im aktiven Dienst stehenden Mitarbeiter, die vor dem 1. Januar 1967 in die Dienste der Deutschen Ausgleichsbank getreten sind, wird die Kreditanstalt für Wiederaufbau eine in der Gesamtschau gleichwertige Regelung treffen.

(4) Als Beschäftigungszeiten im Rahmen des Manteltarifvertrages für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken und als Zeiten der Betriebszugehörigkeit bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau werden die Zeiten angerechnet, die die Beschäftigten bei der Deutschen Ausgleichsbank verbracht haben.

§ 5

Neuregelung der betrieblichen Altersversorgung für die Beschäftigten der Deutschen Ausgleichsbank

(1) Beschäftigte, deren Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder infolge der Beendigung der Beteiligung der Deutschen Ausgleichsbank endet, erwerben für die Zeit ab Beendigung der Pflichtversicherung Versorgungsanswartschaften nach Maßgabe der für Diensteantritte ab 1. April 2000 geltenden Versorgungsordnung der Kreditanstalt für Wiederaufbau, jedoch ungeachtet der Aufnahmevoraussetzungen dieser Versorgungsordnung. Für die Erfüllung der Wartezeit gilt die Zeit seit dem letzten Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis mit der Deutschen Ausgleichsbank.

(2) Answartschaften von Beschäftigten, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung der Deutschen Ausgleichsbank bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erfüllt haben, bleiben im durch die Satzung bestimmten Umfang erhalten. Hieraus resultierende Versorgungsansprüche werden unmittelbar von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erfüllt.

(3) Für Beschäftigte, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung der Deutschen Ausgleichsbank bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nicht erfüllt haben, wird in sinnvoller Anwendung des § 79 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder eine Startgutschrift ermittelt. Der versicherungsmathematische Barwert dieser Startgutschrift wird als Beitrag im Sinne der genannten Versorgungsordnung der Kreditanstalt für Wiederaufbau verwendet und in einen Rentenbaustein im Sinne dieser Versorgungsordnung umgerechnet (Startrentenbaustein).

(4) Für Beschäftigte, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung der Deutschen Ausgleichsbank bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder mindestens 60,

aber weniger als 120 Umlagemonate erfüllt haben, wird ebenfalls eine Startgutschrift gemäß Absatz 3 ermittelt. Der versicherungsmathematische Barwert dieser Startgutschrift wird um die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder mitgeteilte Anwartschaft, die im Rahmen einer beitragsfreien Versicherung bestehen bleibt, vermindert und anschließend als Beitrag im Sinne der genannten Versorgungsordnung der Kreditanstalt für Wiederaufbau verwendet und in einen Rentenbaustein im Sinne dieser Versorgungsordnung umgerechnet (Startrentenbaustein).

(5) Allen Beschäftigten der Deutschen Ausgleichsbank, die von den Regelungen der Absätze 3 und 4 erfasst werden, wird spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung der Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder Mitteilung über die Höhe ihres Startrentenbausteins gemacht.

(6) Alle Beschäftigten der Deutschen Ausgleichsbank sind berechtigt, nach Beendigung der Beteiligung der Deutschen Ausgleichsbank bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder an der von der Kreditanstalt für Wiederaufbau angebotenen Entgeltumwandlung teilzunehmen.

(7) Die Beschäftigten der Deutschen Ausgleichsbank, die die Voraussetzungen des § 79 Abs. 2 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erfüllen, wird die Kreditanstalt für Wiederaufbau für den Fall, dass deren Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder im Zusammenhang mit der Verschmelzung der Deutschen Ausgleichsbank auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau endet, im Versorgungsfalle so stellen, als würde deren Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nach der jeweils geltenden Satzung fortgeführt. Die Verpflichtung ist beschränkt auf das bis zur Verschmelzung mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau erreichte Einkommensniveau.

§ 6

Rechtsverhältnis zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Sofern für ehemalige Beschäftigte der Deutschen Ausgleichsbank die Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder weitergeführt wird, begründet dies keine Verpflichtung der Kreditanstalt für Wiederaufbau, andere Beschäftigte bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu versichern.

§ 7

Übergangsmandat des örtlichen Personalrates Bonn

Der örtliche Personalrat Bonn der Deutschen Ausgleichsbank hat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Zuständigkeiten, die er als örtlicher Personalrat des Dienststellenteils Bonn der Kreditanstalt für Wiederaufbau hätte. Dieses Übergangsmandat endet spätestens mit Wirksamkeit der nächsten Wahlen zum Personalrat in der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

§ 8

Kostenfreiheit

Für die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes stehenden Amtshandlungen sind Gerichtskosten nach dem Ersten Teil der Kostenordnung nicht zu erheben.

§ 9

Rückwirkung

Die Übertragung des Vermögens der Deutschen Ausgleichsbank erfolgt rückwirkend zum 1. Januar 2003. Sämtliche Geschäfte der Deutschen Ausgleichsbank seit dem 1. Januar 2003 gelten als auf Rechnung der Kreditanstalt für Wiederaufbau durchgeführt. Bereits erfolgte Handlungen und Beschlüsse nach § 9 Abs. 1 bis 3 des Ausgleichsbankgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1544), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, bleiben unberührt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau

Das Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 573), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Rechtsform, Bezeichnung, Sitz und Kapital.“

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und kann im Geschäftsverkehr die Bezeichnung „KfW“ verwenden.“

c) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Berlin“ die Wörter „und in Bonn“ eingefügt.

2. In § 2 werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:

„(1) Die Anstalt hat die Aufgabe,

1. im staatlichen Auftrag Fördermaßnahmen, insbesondere Finanzierungen, in folgenden Bereichen durchzuführen:

- a) Mittelstand, freie Berufe und Existenzgründungen,
- b) Risikokapital,
- c) Wohnungswirtschaft,
- d) Umweltschutz,
- e) Infrastruktur,
- f) technischer Fortschritt und Innovationen,
- g) international vereinbarte Förderprogramme,
- h) entwicklungspolitische Zusammenarbeit,
- i) in anderen in Gesetzen, Verordnungen oder veröffentlichten Richtlinien zur staatlichen Wirtschaftspolitik präzise benannten Förderbereichen, die der Anstalt vom Bund oder einem Land übertragen werden.

Die jeweilige Förderaufgabe muss in Regelwerken konkretisiert sein;

2. Darlehen und andere Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände zu gewähren;
3. Maßnahmen mit rein sozialer Zielsetzung sowie Maßnahmen zur Bildungsförderung zu finanzieren;
4. sonstige Finanzierungen im Interesse der deutschen und europäischen Wirtschaft zu gewähren. Dabei gehören zu den Aufgaben der Anstalt
 - a) Projekte im Gemeinschaftsinteresse, die von der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen europäischen Finanzierungsinstitutionen mitfinanziert werden,
 - b) Exportfinanzierungen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Staaten mit offiziellem Status als Beitrittskandidat zur Europäischen Union
 - aa) auf konsortialer Basis oder
 - bb) in Staaten, in denen kein ausreichendes Finanzierungsangebot besteht.

Alle übrigen Finanzierungen im Interesse der deutschen und europäischen Wirtschaft sind durch ein rechtlich selbstständiges Unternehmen ohne öffentliche Unterstützung durchzuführen, an dem die Anstalt mehrheitlich beteiligt ist. Nähere Bestimmungen enthält die Satzung.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b genannten Aufgaben werden durch einen Förderbereich der Anstalt wahrgenommen, der die Bezeichnung „Die Mittelstandsbank“ trägt. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere auch die Beratung sowie die Durchführung von Fördermaßnahmen im Bereich technischer Fortschritt und Innovationen.

(3) Soweit sie mit der Erfüllung ihrer in Absatz 1 bezeichneten Aufgabe in direktem Zusammenhang stehen, darf die Anstalt andere Geschäfte betreiben. In diesem Rahmen darf sie insbesondere

1. Forderungen und Wertpapiere ankaufen oder verkaufen sowie sich durch Wechsel verpflichten,
2. Geschäfte und Maßnahmen zur Steuerung und Sicherstellung ihrer finanziellen Liquidität durchführen (Treasury Management),
3. alle für die Risikosteuerung erforderlichen Geschäfte betreiben,
4. einem in direktem Zusammenhang mit Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 4 gegründeten Beteiligungsunternehmen die von diesem benötigten Refinanzierungsmittel sowie andere Leistungen zu marktgerechten Konditionen bereitstellen.

Die Hereinnahme von Depositen, das Kontokorrentgeschäft und der Effektenhandel für fremde Rechnung sind ihr nicht gestattet.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Durchführung der Geschäfte

(1) Bei der Gewährung von Finanzierungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis f sind Kreditinstitute oder andere Finanzierungsinstitutionen einzuschalten; mit Zustimmung des Verwaltungsrates können Finanzierungen unmittelbar gewährt werden. Die Finanzierungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis f werden mittel- und langfristig gewährt; in Ausnahmefällen können sie mit Zustimmung des Verwaltungsrates kurzfristig gewährt werden. Exportfinanzierungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b außerhalb von Staaten, in denen nach näherer Bestimmung der Satzung vom 2. Mai 2003 kein ausreichendes Finanzierungsangebot besteht, hat die Anstalt nach näherer Bestimmung der Satzung vom 2. Mai 2003 mit Kreditinstituten oder anderen Finanzierungsinstitutionen gemeinsam durchzuführen. Bei der Durchführung ihrer Geschäfte hat die Anstalt im Verhältnis zu Kreditinstituten oder Finanzierungsinstitutionen das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot zu beachten.

(2) Darlehen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 4 müssen durch bankübliche Sicherheiten unmittelbar oder mittelbar gesichert sein. Darlehen ohne Sicherheiten bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) Für Bürgschaften nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 4 sind die Vorschriften des Absatzes 2, für Bürgschaften nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis f zusätzlich die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Finanzierungen für fremde Rechnung bedürfen nicht der Zustimmung des Verwaltungsrates nach Absatz 1 oder 2.“

4. In § 4 Abs. 1 wird nach dem Wort „Anstalt“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird die Bezeichnung „Bundesminister für Wirtschaft und Technologie“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

- bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„drei Mitgliedern, die vom Bundestag bestellt werden,“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit werden von der Bundesregierung im Wechsel als Vorsitzender und als Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt. Ihre Bestellung erfolgt auf die Dauer von höchstens fünf Jahren; ihre Wiederbestellung ist zulässig.“

6. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a
Mittelstandsrat

(1) Bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau wird ein Mittelstandsrat gebildet. Er besteht aus dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als Vorsitzendem, dem Bundesminister der Finanzen als Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Beauftragten der Bundesregierung für den Aufbau Ost und vier weiteren vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bestellten Mitgliedern und jeweils einem vom Bundesministerium der Finanzen sowie einem vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestellten Mitglied.

(2) Der Mittelstandsrat konkretisiert den staatlichen Auftrag der Mittelstandsbank nach § 2 Abs. 2. Er berät und beschließt über Vorschläge zur Förderung des Mittelstandes unter Berücksichtigung der Gesamtgeschäftsplanung der Anstalt.“

7. In § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Satzung und ihre Änderungen sind von der Anstalt im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.“

8. In § 11 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Anstalt ist berechtigt, die Bezeichnungen „Bank“ und „Bankengruppe“ zu führen.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen übt die Aufsicht über die Anstalt im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit aus.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Finanzen“ ersetzt.

10. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a
Finanzierungen durch ein rechtlich selbstständiges Unternehmen

Finanzierungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 sind spätestens ab dem 1. Januar 2008 von einem rechtlich selbstständigen Unternehmen ohne öffentliche Unterstützung durchzuführen. Zu diesem Zeitpunkt bereits vereinbarte Finanzierungen dürfen in der Anstalt noch abgewickelt werden.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

Das Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3646) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 3
Geschäftsaufgaben

(1) Die Bank hat den staatlichen Auftrag, die Landwirtschaft und den ländlichen Raum zu fördern, wobei die jeweiligen Zuständigkeiten des Bundes und der Länder zu beachten sind. Zur Erfüllung ihres Auftrages führt die Bank in folgenden Bereichen nach näherer Bestimmung der Satzung Fördermaßnahmen, insbesondere mittels Finanzierungen, durch:

1. Landwirtschaft, einschließlich Forstwirtschaft, Gartenbau und Fischerei, sowie den vor- und nachgelagerten Bereichen,
2. Absatz und Lagerhaltung land- und ernährungswirtschaftlicher Produkte, einschließlich der Erschließung und Festigung von Märkten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. agrarbezogener Umweltschutz, Förderung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe aus der Landwirtschaft, Verbreitung des ökologischen Landbaus, Tierschutz in der Landwirtschaft,
4. Verbesserung der Infrastruktur ländlich geprägter Räume,
5. agrarbezogener Verbraucherschutz.

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen der Bank die Durchführung von Fördermaßnahmen im Rahmen ihres staatlichen Auftrages gegen angemessenes Entgelt zuweisen.

(2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Bank alle ihr zur Verfügung stehenden bankmäßigen Instrumente einsetzen, insbesondere Darlehen, Zuschüsse und sonstige Finanzhilfen gewähren, Bürgschaften übernehmen und Beteiligungen eingehen. Die Gewährung von Darlehen soll in der Regel über oder zusammen mit anderen Kreditinstituten erfolgen. Im Verhältnis zu anderen Kreditinstituten hat die Bank das gemeinschaftliche Diskriminierungsverbot zu beachten.

(3) Die Bank kann im Rahmen ihres Auftrags gemäß Absatz 1 nach näherer Bestimmung der Satzung auch Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Zweckverbänden Darlehen und andere Finanzierungsformen gewähren.

(4) Die Bank kann nach näherer Bestimmung der Satzung sonstige Finanzierungen im Interesse der deutschen und europäischen Landwirtschaft oder der ländlich geprägten Räume gewähren, soweit es sich dabei um Projekte im Gemeinschaftsinteresse handelt, die von der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen europäischen Finanzierungsinstitutionen mitfinanziert werden.

(5) Zur Beschaffung der erforderlichen Mittel kann die Bank Darlehen aufnehmen, ungedeckte und gedeckte Schuldverschreibungen ausgeben, Gewährleistungen

übernehmen sowie alle sonstigen banküblichen Finanzierungsinstrumente einsetzen.

§ 4 Sonstige Geschäfte

(1) Die Bank kann ferner alle Geschäfte und Dienstleistungen betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen. In diesem Rahmen darf sie insbesondere Forderungen und Wertpapiere kaufen und verkaufen sowie Geschäfte und Maßnahmen zur Steuerung und Sicherstellung ihrer finanziellen Liquidität durchführen (Treasury Management) und alle für die Risikosteuerung erforderlichen Geschäfte betreiben.

(2) Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind der Bank nur für eigene Rechnung und nur insoweit gestattet, als sie mit der Erfüllung der öffentlichen Förderaufgaben in direktem Zusammenhang stehen.“

2. In § 17 Abs. 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2,“ gestrichen.

Artikel 4 Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3986), wird wie folgt geändert:

In § 18c Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 2, Abs. 8 Satz 1 und 2 und Abs. 10 Satz 1 und 2 Nr. 2, der Überschrift des § 18d, § 18d Abs. 1 bis 4 Satz 1, § 41 Abs. 2 Satz 2, § 51 Abs. 1 Satz 2, § 56 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2a sowie § 60 Nr. 3 werden jeweils die Wörter „Die Deutsche Ausgleichsbank“, „die Deutsche Ausgleichsbank“, „der Deutschen Ausgleichsbank“, „Deutsche Ausgleichsbank“, „Der Deutschen Ausgleichsbank“ durch die Wörter „Die Kreditanstalt für Wiederaufbau“, „die Kreditanstalt für Wiederaufbau“, „der Kreditanstalt für Wiederaufbau“, „Kreditanstalt für Wiederaufbau“, „Der Kreditanstalt für Wiederaufbau“ ersetzt.

Artikel 5 Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2002 (BGBl. I S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 Nr. 4 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 13 Abs. 1 Satz 1 und 5, Abs. 4 Satz 5, Abs. 5 Satz 2 und 4, Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8, der Überschrift des § 14, § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3, § 18, § 20 Satz 1 und 2, § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 5, § 24 Abs. 1 Satz 4 sowie § 28 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Deutschen Ausgleichsbank“, „Die Deutsche

Ausgleichsbank“, „die Deutsche Ausgleichsbank“, „Deutsche Ausgleichsbank“, „Der Deutschen Ausgleichsbank“ durch die Wörter „der Kreditanstalt für Wiederaufbau“, „Die Kreditanstalt für Wiederaufbau“, „die Kreditanstalt für Wiederaufbau“, „Kreditanstalt für Wiederaufbau“, „Der Kreditanstalt für Wiederaufbau“ ersetzt.

Artikel 6 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 2002

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144) werden die Wörter „die Deutsche Ausgleichsbank“ sowie das nachfolgende Komma gestrichen.

Artikel 7 Änderung des Gewerbesteuergesetzes 2002

In § 3 Satz 1 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) werden die Wörter „die Deutsche Ausgleichsbank“ sowie das nachfolgende Komma gestrichen.

Artikel 8 Änderung der Anzeigenverordnung

In § 26 Abs. 2 der Anzeigenverordnung vom 29. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3372), die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist, werden die Wörter „Deutsche Ausgleichsbank“ sowie das nachfolgende Komma gestrichen.

Artikel 9 Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung

In § 15 Abs. 2 der Großkredit- und Millionenkreditverordnung vom 29. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3418), die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist, werden die Wörter „Die Deutsche Ausgleichsbank“ sowie das nachfolgende Komma gestrichen.

Artikel 10 Änderung des Vertriebenenzuwendungsgesetzes

In § 5 Satz 4 des Vertriebenenzuwendungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 2635) werden die Wörter „der Deutschen Ausgleichsbank“ durch die Wörter „der Kreditanstalt für Wiederaufbau“ ersetzt.

Artikel 11 Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz, Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 sowie Satz 2 werden jeweils die Wörter „der Deutschen Ausgleichsbank“, „die Deutsche Ausgleichsbank“, „Die Deutsche Ausgleichsbank“ durch die Wörter „der Kreditanstalt für Wiederaufbau“, „die Kreditanstalt für Wiederaufbau“, „Die Kreditanstalt für Wiederaufbau“ ersetzt.
2. § 14 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 573), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, ist in der jeweils geltenden Fassung auch für den Fonds anzuwenden.“

Artikel 12

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2306), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „der Deutschen Ausgleichsbank, der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank“ durch die Wörter „der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Postbank“ ersetzt.
2. In § 350c Abs. 2 werden die Wörter „Deutsche Ausgleichsbank“ durch die Wörter „Kreditanstalt für Wiederaufbau“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Nach § 12 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2772, 2000 I S. 440), das zu-

letzt durch Artikel 11a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird folgender § 13 angefügt:

„§ 13

Im Falle der Umwandlung einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt in einer in § 1 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes genannten Weise gelten hinsichtlich der von der Kreditanstalt vor Wirksamwerden der Umwandlung nach diesem Gesetz abgeschlossenen Geschäfte die Vorschriften dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen für den fortbestehenden Rechtsträger nach Rechtsformwechsel oder für einen Rechtsträger, auf den im Zuge der Umwandlung das Vermögen der Kreditanstalt als Ganzes oder in Teilen übertragen worden ist, auch dann, wenn es sich bei dem Rechtsträger um ein Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts handelt. Die Vorschriften des Hypothekendarlehensgesetzes sind hinsichtlich dieser Geschäfte nicht anwendbar.“

Artikel 14

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 8 und 9 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 15

Aufhebung des Ausgleichsbankgesetzes

Das Ausgleichsbankgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1544), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529), wird aufgehoben.

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 13 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 13 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2003 in Kraft.

Berlin, den 1. April 2003

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Dagmar Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt

Die Artikel zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), zur Aufhebung des Gesetzes über die Deutsche Ausgleichsbank (DtA) und zur Übertragung ihres Vermögens auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau sowie zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank dienen dazu, die Struktur der Förderbanken des Bundes so zu gestalten, dass sie einerseits der zwischen der Bundesregierung und der EU-Kommission erzielten Einigung über die Ausrichtung rechtlich selbstständiger Förderinstitute in Deutschland entsprechen und andererseits das Förderangebot des Bundes mit dem Ziel gesteigerter Effizienz und Transparenz der Förderangebote bündeln.

I.1 Umsetzung der Verständigung über die Ausrichtung rechtlich selbstständiger Förderinstitute in Deutschland zwischen der EU-Kommission und der Bundesregierung

Am 1. März 2002 erzielten die Bundesregierung und die EU-Kommission eine Einigung über die Ausrichtung rechtlich selbstständiger Förderinstitute in Deutschland. Diese Verständigung hat die EU-Kommission am 27. März 2002 in eine Entscheidung umgesetzt, die die Bundesregierung mit Schreiben vom 11. April 2002 akzeptiert hat (im Folgenden nur: „Verständigung“). Die Verständigung umfasst die Anpassung der rechtlich selbstständigen Förderinstitute an die Regeln des EU-Wettbewerbsrechts, insbesondere die Beihilfavorschriften.

Nach der Verständigung können die deutschen Förderinstitute die staatlichen Haftungsinstitute wie Anstaltslast, Gewährträgerhaftung oder Refinanzierungsgarantien weiter einsetzen. Bei der Übertragung öffentlicher Förderaufgaben an die Förderinstitute ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Aufgaben im Einklang mit den gemeinschaftlichen Beihilfavorschriften stehen. Die öffentlichen Förderaufgaben müssen im staatlichen Auftrag und in präzise benannten Förderbereichen wahrgenommen werden. Sie sind in den einschlägigen Regelwerken konkret zu beschreiben. Eigene Abschnitte enthält die Verständigung für die Beteiligung deutscher Förderbanken an Projekten im Gemeinschaftsinteresse, für Finanzierungen zu Gunsten von Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Zweckverbänden, für Maßnahmen rein sozialer Art und für Exportfinanzierungen. Aktivitäten, die außerhalb der zu definierenden Förderbereiche bzw. der besonders in der Verständigung aufgeführten Geschäftsbereiche entfaltet werden, dürfen nach Ablauf einer Übergangszeit nicht mehr unter Nutzung beihilferechtlich relevanter Vorteile, die sich aus den Haftungsinstituten ergeben, betrieben werden.

Die Bundesregierung hat sich in der Verständigung verpflichtet dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Festlegungen der Tätigkeiten der Förderinstitute bis zum 31. März 2004 abgeschlossen sind. Zu diesem Zeitpunkt müssen au-

ßerdem die Beschlüsse über und gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufgabe oder die Ausgliederung von Tätigkeiten verabschiedet sein, für die die institutionellen Vorteile nicht genutzt werden dürfen. Die Aufgabe bzw. Ausgliederung dieser Tätigkeiten muss bis zum 31. Dezember 2007 vollzogen sein.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist in allen durch die Verständigung geregelten Aktivitäten engagiert. Die Aufgaben der KfW sind im Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW-Gesetz) entsprechend der Verständigung zu präzisieren. Außerdem nimmt die KfW Aufgaben wahr, die gemäß der Verständigung ausgegliedert werden müssen.

Dieses Gesetz beschränkt sich im Artikel 2 im Wesentlichen darauf, den Inhalt der Verständigung, soweit er die KfW betrifft, in das KfW-Gesetz zu übertragen. Dies führt zu einer Differenzierung der Aufgabenbeschreibung in § 2 des KfW-Gesetzes. Zugleich werden die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausgliederung von Export- und Projektfinanzierungsaktivitäten auf ein Tochterunternehmen der KfW ohne öffentliche Unterstützung geschaffen. Damit die KfW ihren gesetzlichen Auftrag zur Förderung der Exportwirtschaft weiterhin erfüllen kann, ist es erforderlich, dass die KfW eine eigene Export- und Projektfinanzierungstochter gründet. Die Ausgliederung der Export- und Projektfinanzierungsaktivitäten schafft im Sinne der EU Klarheit und Transparenz für den Markt und sichert gleichzeitig den Einsatz des langjährig gewachsenen Know-hows der KfW für diese Aufgabe.

Für die eher technischen Detailregelungen der Verständigung gibt das KfW-Gesetz den Rahmen vor, während die Einzelheiten aus der Verständigung wortgetreu in die Satzung der KfW übernommen werden sollen. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium der Finanzen.

Das Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank ist bereits aufgrund des Artikels 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank zuletzt mit Wirkung vom 1. August 2002 geändert worden. Die Vorgaben der Verständigung wurden hierbei weitgehend berücksichtigt. Daher sind mit der vorliegenden Gesetzesänderung keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen der Förderaufgaben der Bank verbunden.

Diese Novellierung soll das KfW-Gesetz (Artikel 2) und Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank (Artikel 3) an den Inhalt der Verständigung anpassen und somit die Verpflichtung des Bundes zur Umsetzung der Verständigung erfüllen.

I.2 Zusammenlegung von KfW und DtA

Der Koalitionsvertrag vom 16. Oktober 2002 sah vor, die KfW und die DtA zu einem Förderinstitut zur Unterstützung der mittelständischen Wirtschaft mit dem Ziel kostengünstiger Förderinstrumente zusammenzulegen. Die Zusammenlegung von KfW und DtA stärkt die Mittelstandsförderung, da beide Banken ihr Potential und ihr Know-how zu einem

klaren übersichtlichen Förderangebot bündeln. Die Antragstellung wird vereinfacht und die Transparenz erhöht.

Am 10. Dezember 2002 haben der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesminister der Finanzen die Eckpunkte einer Verschmelzung der DtA auf die KfW vorgestellt. Danach sollen alle Förderprogramme für den Mittelstand, die bisher von der DtA und KfW getrennt durchgeführt werden, unter einem Dach zusammengebracht werden. Die Programme werden in diesem Zusammenhang sukzessive von Überschneidungen bereinigt, neu strukturiert und aus einer Hand angeboten werden. Dies erhöht die Transparenz und macht es für den Mittelständler leichter, sich zu orientieren. Dieser Förderbereich der KfW tritt unter eigenem Logo als „Die Mittelstandsbank“ auf. Bereits seit dem 1. Januar 2003 bieten KfW und DtA alle Förderprogramme für den Mittelstand, die sie bisher getrennt durchgeführt haben, unter der Bezeichnung „Die Mittelstandsbank“ gemeinsam an.

Der Vorsitz im Verwaltungsrat der KfW wird im Wechsel vom Bundesminister der Finanzen und vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wahrgenommen werden. Über den Rhythmus entscheidet die Bundesregierung. Die Rechtsaufsicht über die KfW übt der Bundesminister der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit aus. Den alleinigen Vorsitz im Rechts- und Verwaltungsausschuss behält der Bundesminister der Finanzen.

Im Rahmen der Zusammenlegung wird kein Kaufpreis entrichtet. Damit werden der Mittelstandsförderung keine Mittel entzogen.

Das Gesetz vollzieht die Zusammenlegung von KfW und DtA, indem die DtA aufgelöst und vollständig in die KfW integriert wird. Das Vermögen der DtA wird auf die KfW übertragen. Die KfW wird Rechtsnachfolgerin der DtA. Den bisherigen Anteilseignern der DtA steht von dem durch die Vermögensübertragung erhöhten Eigenkapital der KfW eine besondere Rücklage zu. Die KfW übernimmt die bisher von der DtA wahrgenommenen Aufgaben und Geschäfte. Sie erhält eine Niederlassung in Bonn.

Einen zentralen Stellenwert in der Mittelstandsförderung erhält der Mittelstandsrat als neues gesetzliches Gremium. Er konkretisiert den oben (Nummer I.1) genannten, von der EU-Kommission für die Wahrnehmung öffentlicher Förderaufgaben geforderten staatlichen Auftrag für die Mittelstandsförderung. Der Mittelstandsrat berät und beschließt unter Vorsitz des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Vorschläge des Vorstands der KfW zur Förderung des Mittelstandes im Rahmen der Gesamtgeschäftsplanung der KfW. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird in diesem Gremium die Mehrheit der Mitglieder stellen.

I.3 Weitere Änderungen

Folgende Änderungen sind nicht direkt durch die Verständigung bzw. die Zusammenführung von KfW und DtA angestoßen:

- Berichtigung der Bezeichnung der KfW: „Anstalt“ statt „Körperschaft“; Festschreibung der Bezeichnung KfW (§ 1 Abs. 1)

- Zulassung banküblicher Sicherheiten; Verzicht auf einen bestimmten Tilgungsplan (§ 3 Abs. 2)
- Verankerung banküblicher Treasury-Aktivitäten im Zusammenhang mit der Mittelbeschaffung (§ 4 Abs. 1)

I.4 Änderungen außerhalb des FöBG

Änderungen des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Die Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten dient der Klarstellung, dass im Falle einer Umwandlung solcher Kreditanstalten die Deckung und die Rechtsstellung der Pfandbriefgläubiger hinsichtlich der bis zum Zeitpunkt der Umwandlung begebenen Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen sowie der Gläubiger von Ansprüchen aus Derivaten nach § 2 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes nicht beeinträchtigt werden.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu § 1

Mit Absatz 1 Satz 1 soll sichergestellt werden, dass das Vermögen der Deutschen Ausgleichsbank als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau übergeht und eine Einzelübertragung nicht erforderlich ist. Die Formulierung „das Vermögen einschließlich aller Rechte und Pflichten“ verdeutlicht, dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau in sämtliche Rechte und Rechtsverhältnisse der Deutschen Ausgleichsbank eintritt.

Satz 2 ordnet entsprechend der Regelung in § 15 des Gesetzes über die Deutsche Ausgleichsbank an, dass die Deutsche Ausgleichsbank mit dem Vermögensübergang „aufgelöst“ ist.

Satz 3 stellt klar, dass eine Liquidation der Deutschen Ausgleichsbank, also eine Beendigung der Geschäfte sowie eine Verteilung des Vermögens unter den Anteilseignern, nicht erfolgt.

Absatz 2 stellt ausdrücklich klar, dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau die Aufgaben und Geschäfte der Deutschen Ausgleichsbank insoweit übernimmt als es das Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau zulässt. Mit „Aufgaben und Geschäfte“ sind die von der Deutschen Ausgleichsbank im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags übernommenen Angelegenheiten gemeint. Mit dem Verweis auf das Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau, das insbesondere in § 2 die Wahrnehmung der Mittelstandsförderung unter der Bezeichnung „Die Mittelstandsbank“ vorsieht, wird dem entsprechenden Willen der Bundesregierung Rechnung getragen.

Zu § 2

Absatz 1 gewährleistet, dass den bisherigen Anteilseignern die Anteile der Deutschen Ausgleichsbank als Sonderrücklage zustehen. Die Regelung dient ferner dazu, das über-

tragene Vermögen der Deutschen Ausgleichsbank in seinem Bestand zu erhalten.

Zu § 3

Mit § 3 wird der Fortbestand der Haftung des Bundes gemäß § 2a des Ausgleichsbankgesetzes sichergestellt und für Dritte dokumentiert.

Zu § 4

Absatz 1 dient dazu, die bestehenden Arbeitsverhältnisse entsprechend der Regelung in § 613a Abs. 1 und 4 des bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau überzuleiten. Die ausdrückliche Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die gesetzliche Anordnung der Gesamtrechtsnachfolge in das Vermögen eines bestimmten Unternehmens weder direkt noch über § 324 des Umwandlungsgesetzes Anwendung findet. Ferner wird damit auch der Übergang der Dienstvereinbarungen angeordnet, soweit nicht bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau abweichende Regelungen bestehen, die sich inhaltlich auf dieselbe Materie beziehen.

Absatz 2 verdeutlicht, dass auf die Alters- und Hinterbliebenenversorgung Absatz 3 und § 5 Anwendung finden. Die Regelungen des Betriebsrentengesetzes und der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

Absatz 3 ordnet die inhaltlich einzelvertragliche Weitergeltung einzelner Regelungen aus dem Personalstatut an. Dabei handelt es sich um Anwartschaften auf einzelne Sozialleistungen oder Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Absatz 4 gewährleistet eine Gleichbehandlung mit den Beschäftigten der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Zu § 5

Die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten der Deutschen Ausgleichsbank erfolgt über die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder im Wege der Umlagefinanzierung. Bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau besteht seit dem Jahr 2000 ein kapitalgedecktes, beitragsorientiertes Betriebsrentensystem. Im Falle der Beendigung der Beteiligung der Deutschen Ausgleichsbank bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder im Zuge der Verschmelzung ist eine Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung für die Beschäftigten der Deutschen Ausgleichsbank erforderlich. Vor dem Hintergrund des entstehenden Versorgungsaufwands und um die Arbeitsbedingungen zu harmonisieren, kommt als gemeinsames, einheitliches Versorgungssystem nur dasjenige bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Betracht. § 5 regelt somit die Umstellung auf das System der betrieblichen Altersversorgung der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Zu § 6

Die Regelung stellt sicher, dass allein aus der gesetzlichen Rechtsnachfolge in die Rechtsverhältnisse der DtA keine Verpflichtung der KfW erwächst, eigene Mitarbeiter bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu versichern. Einer zwischen der KfW und der Versorgungsanstalt

des Bundes und der Länder etwa abzuschließenden besonderen Beteiligungsvereinbarung sowie der Ermittlung eines Ausgleichsbetrages wird nicht vorgegriffen.

Zu § 7

§ 7 gewährleistet die Beteiligungsrechte der Beschäftigten der Deutschen Ausgleichsbank, die vom bisherigen örtlichen Personalrat Bonn vertreten werden, auch in der Übergangsphase bis zur Wahl eines neuen örtlichen Personalrates in Bonn. Hierdurch wird eine fortlaufende Mitbestimmung sichergestellt. Dienststellenteil Bonn ist die Niederlassung der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Bonn.

Zu § 8

Die Vorschrift legt die Kostenfreiheit aller erforderlichen Akte zur Übertragung des Vermögens fest, wie zum Beispiel die Eintragung der Kreditanstalt für Wiederaufbau als Eigentümerin im Grundbuch.

Zu § 9

Aufgrund der Rückwirkung der Vermögensübertragung zum 1. Januar 2003 in Satz 1 und Satz 2 ist ein Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr 2003 der Deutschen Ausgleichsbank nicht mehr zu erstellen. Sämtliche Geschäfte der Deutschen Ausgleichsbank im Geschäftsjahr 2003 werden im Jahresabschluss 2003 der Kreditanstalt für Wiederaufbau erfasst.

Satz 3 gewährleistet, dass vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommene Handlungen und Beschlüsse gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Deutsche Ausgleichsbank Bestand haben.

Zu Artikel 2

Zu § 1 Abs. 1

Entgegen dem bisherigen Gesetzeswortlaut ist die KfW organisationsrechtlich keine Körperschaft, sondern eine Anstalt des öffentlichen Rechts, da mitgliedschaftliche Organe fehlen, die zu korporativer Willensbildung in der Lage sind. In allen folgenden Bestimmungen des KfW-Gesetzes wird die KfW folgerichtig als Anstalt bezeichnet. Die Bezeichnung durch den Gesetzgeber von 1948 wird entsprechend berichtigt.

Ferner wird festgelegt, dass die Anstalt im Rechts- und Geschäftsverkehr auch unter der Bezeichnung KfW handeln kann. Das Kürzel KfW ist seit vielen Jahren durch internationale Aktivitäten insbesondere in der finanziellen Zusammenarbeit und Export- und Projektfinanzierung sowie durch den Auftritt der KfW an den internationalen Kapitalmärkten etabliert. Es hat sich auch in Deutschland im allgemeinen Sprachgebrauch durchgesetzt. Dazu kommt die Verwendung des Begriffs KfW-Bankengruppe. Es ist deshalb schlüssig und für Öffentlichkeit und Geschäftspartner transparent, wenn die Kreditanstalt für Wiederaufbau auch im Rechtsverkehr als KfW agiert.

Nach dem KfW-Gesetz darf die KfW bislang lediglich eine Niederlassung in Berlin errichten. Die Zusammenführung von KfW und DtA unter Beibehaltung des Standorts Bonn erfordert die gesetzliche Ermächtigung für die KfW, auch eine Niederlassung in Bonn zu unterhalten.

Zu § 2 Abs. 1**Zu Nummer 1**

Der neue Gesetzestext gibt – weitgehend wörtlich – die entsprechende Passage der eingangs genannten Verständigung wieder. Die einzelnen Förderbereiche, in denen die KfW Fördermaßnahmen durchführt, werden thematisch konkret benannt, indem die beispielhaft in der Verständigung aufgeführten Bereiche übernommen werden. Die Einbeziehung der freien Berufe und Existenzgründungen (Nummer 1 Buchstabe a) trägt der bisherigen Bedeutung der Mittelstandsaktivitäten der DtA Rechnung. Zu den Fördermaßnahmen der KfW zählen insbesondere Fremd- und Eigenkapitalfinanzierungen (Darlehen und Beteiligungen/Beteiligungskapital) sowie Bürgschaften, aber auch die von der DtA bisher entwickelten Angebote von Beratungsleistungen (z. B. Runde Tische). Zu den Beratungsleistungen zählen auch Vermittlungsleistungen (z. B. Generationswechsel, Berater, Franchise Börsen).

Finanzierungen nach Maßgabe international vereinbarter Förderprogramme (Nummer 1 Buchstabe g) betreffen gegenwärtig insbesondere CIRR- (Commercial Interest Reference Rate) und LASU- (Large Aircraft Sector Understanding) Finanzierungen nach dem OECD-Konsensus. Durch die Regelung unter Buchstabe i wird sichergestellt, dass die KfW mit staatlichen Förderaufgaben betraut werden kann, die in anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften niedergelegt sind.

Nummer 1 Satz 2 bestimmt, dass die öffentlichen Förderaufgaben in den einschlägigen Regelwerken konkret zu beschreiben sind. Dies wird z. B. in vertraglichen Rahmenvereinbarungen mit dem staatlichen Auftraggeber, abgestimmten Programmierkblättern oder Förderrichtlinien geschehen.

Zu Nummer 2

Darlehen an inländische Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände werden auch schon bisher, insbesondere im Rahmen der Infrastrukturförderung, von der KfW bereitgestellt. Die Aufgabe ist entsprechend der Systematik in der Verständigung selbstständig geregelt, da die Nutzung staatlich gewährter institutioneller Vorteile zur Finanzierung der öffentlichen Hand beihilferechtlich keine Probleme aufwirft. Die Einschaltung von Kreditinstituten oder die Ko-Finanzierung sind Durchführungsinstrumente, die nach Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt werden.

Zu Nummer 3

Maßnahmen mit rein sozialer Zielsetzung sind in der Verständigung gesondert erwähnt und werden deshalb auch im KfW-Gesetz selbstständig erfasst. Zu diesen Maßnahmen gehören u. a. die Finanzierung sozialer Infrastrukturmaßnahmen (z. B. Errichtung von Kindertagesstätten, Jugend- oder Altenpflegeheimen), wo die KfW gegenwärtig ihren Schwerpunkt hat. Fördermaßnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung gehören zu der schon bisher von der DtA finanzierten Bildungsförderung und werden daher ausdrücklich in das KfW-Gesetz aufgenommen.

Eine separate Regelung der Bürgschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 bisherige Fassung) erübrigt sich, da die Finanzierungsinst-

rumente der KfW nicht mehr im Einzelnen aufgeführt sind. Die sich auf Bürgschaften beziehenden Beschränkungen gemäß § 3 Abs. 3 bleiben erhalten.

Zu Nummer 4

Der Finanzierung von Exportgeschäften widmet sich die Verständigung ausführlich. Die daraus folgende wesentliche Neuerung für die KfW besteht darin, dass der Großteil der gegenwärtigen Export- und die Projektfinanzierungsaufgaben der KfW spätestens ab dem 1. Januar 2008 nicht mehr durch die KfW selbst, sondern durch ein Tochterunternehmen ohne öffentliche Unterstützung wahrgenommen werden muss. Die mehrheitliche Beteiligung der KfW an dem Unternehmen soll sicherstellen, dass die KfW die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 4 insgesamt steuern kann.

Diejenigen Export- und Projektfinanzierungen, die nach der Verständigung von der KfW in der bisherigen Form durchgeführt werden dürfen, werden unter den Buchstaben a und b aufgelistet. Die detaillierten Voraussetzungen insbesondere der Konsortial- und Alleinfinanzierungen werden durch Übertragung der entsprechenden Verständigungspassagen in die Satzung geregelt werden (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3).

Die übrigen Aktivitäten in der Export- und Projektfinanzierung im Interesse der deutschen und europäischen Wirtschaft, die gegenwärtig noch von der KfW abgedeckt werden, wird das in Satz 3 angesprochene Tochterunternehmen der KfW fortführen. Die Einbeziehung des Interesses der europäischen Wirtschaft in die Aufgabenbeschreibung – gemeint sind vor allem europäische Exporteure – trägt der fortschreitenden Wirtschafts- und Währungsunion Rechnung und deckt sich mit dem gemeinschaftrechtlichen Gebot der Nichtdiskriminierung. Mit diesem Aufgabenbereich ist die vorrangige Ausrichtung des Tochterunternehmens vorgezeichnet. Der Einsatz des vorhandenen, langfristig gewachsenen Know-hows der KfW soll so gesichert werden. Da das Unternehmen andererseits nach den Vorgaben des EU-Rechts eine leistungsfähige, die Herausforderungen des Wettbewerbs bestehende Investition darstellen muss, sind weitere Geschäftsaktivitäten nicht gesetzlich ausgeschlossen.

Das Tochterunternehmen darf keine öffentliche Unterstützung, etwa durch staatliche Haftungsinstitute oder Steuerbefreiung erhalten. Die Marktüblichkeit der Leistungsbeziehungen zur KfW stellt der neue § 2 Abs. 3 Nr. 4 des KfW-Gesetzes sicher.

Zu § 2 Abs. 2

Absatz 2 in seiner bisherigen Fassung entfällt. Die bislang in Absatz 2 geregelten Aufgaben sind teilweise im Aufgabenkatalog des Absatzes 1 Nr. 1 und 4 aufgegangen (Vorhaben im Ausland, insbesondere Entwicklungshilfe), teilweise mangels hinreichender Konkretisierung nicht mehr aufgeführt.

Die Förderaktivitäten der KfW für den Mittelstand werden als Förderbereich „Die Mittelstandsbank“ zusammengefasst. Schon seit dem 1. Januar 2003 ist „Die Mittelstandsbank“ Ansprechpartner für Mittelstand und Kreditinstitute.

Der Förderbereich „Die Mittelstandsbank“ ist die Plattform in der KfW, auf der alle bisher von der KfW und DtA ge-

trennt angebotenen Fördermaßnahmen für Mittelstand und Gründer zusammengeführt werden. „Die Mittelstandsbank“ hat einen eigenen, klar erkennbaren Auftritt mit eigener Marke und eigenem Logo. Damit gibt es einen alleinigen Ansprechpartner in allen Fragen der Finanzierung und Beratung für den Mittelstand und ein Förderangebot aus einer Hand.

Zu § 2 Abs. 3

Andere Geschäfte darf die KfW nach der Verständigung zukünftig nur betreiben, wenn sie in direktem Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen. Der Wortlaut wird an die Verständigung angepasst. Die beispielhafte Aufzählung des Treasury Managements als „anderes Geschäft“ spiegelt ebenfalls die Verständigung wieder, die das Treasury Management ausdrücklich nennt. Überdies wird die Risiko-steuerung in den Katalog aufgenommen. Ein „anderes Geschäft“ ist daneben die Bereitstellung von Refinanzierungsmitteln und anderen Leistungen zu marktgerechten Konditionen an das Tochterunternehmen, damit dieses seine Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 4 wahrnehmen kann, an deren Durchführung die Anstalt infolge der sich aus der Verständigung ergebenden Beschränkungen gehindert ist. Die Bereitstellung von Refinanzierungsmitteln nach § 2 Abs. 1 KfW-Gesetz für andere staatlich beauftragte Förderinstitute, die nach EU-Recht erlaubte Förderaufgaben wahrnehmen (z. B. DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Landesförderinstitute), wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Zu § 3 Abs. 1

Das in Satz 1 verankerte Prinzip der Einschaltung von Kreditinstituten wird in der Verständigung nicht ausdrücklich verlangt. Es soll von der KfW aber entsprechend der gegenwärtigen Praxis weiterhin bei Fördermaßnahmen in den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis f des KfW-Gesetzes genannten Förderbereichen beachtet werden. Das Prinzip stellt eines der Instrumente dar, derer sich die KfW zur Durchführung ihrer Förderaufgaben bedienen kann. Die Einbeziehung der „anderen Finanzierungsinstitutionen“ entspricht der Verständigung und soll einer Benachteiligung anderer Finanzintermediäre entgegen wirken. Die Erweiterung dieses Prinzips auf alle Arten von Finanzierungen trägt dem Umstand Rechnung, dass die KfW entsprechend der Verständigung nicht auf die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften beschränkt ist.

Die Verständigung überlässt den Förderinstituten die Auswahl ihrer Durchführungsinstrumente. Die KfW soll an dem bewährten Prinzip der Einschaltung von Kreditinstituten als Regel festhalten und nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates Finanzierungen unmittelbar gewähren.

Die Änderung in Satz 2 ist redaktioneller Art.

Die Durchführung von Exportfinanzierungen durch die Anstalt wird in Satz 3 entsprechend der Verständigung neu geregelt. Nach der Verständigung ist die Anstalt bei der unmittelbaren Finanzierung grundsätzlich auf Konsortialgeschäfte beschränkt. Alleinfinanzierungen sind lediglich in Staaten zulässig, in denen kein ausreichendes Finanzierungsangebot besteht. In beiden Fällen darf die Anstalt sich nicht außerhalb der für die Gemeinschaft bindenden internationa-

len Handelsabkommen bewegen. Finanzierungen, an deren Durchführung die KfW somit gehindert ist, sind durch das gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 zu gründende Tochterunternehmen abzudecken. Die umfangreichen Detailregelungen aus der Verständigung sind in der Satzung zu verankern.

Bei der Durchführung der Geschäfte ist die Anstalt an das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot gebunden. Entsprechend der Hervorhebung dieses Prinzips in der Verständigung wird darauf in einem neuen Satz 4 besonders hingewiesen. Dieses Prinzip beeinträchtigt ausweislich der Verständigung nicht den Grundsatz, dass die Förderaufgaben der KfW an der Struktur- und Wirtschaftspolitik des Anstaltsträgers ausgerichtet sind.

Zu § 3 Abs. 2

Von der KfW ausgereichte Darlehen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 4 sind durch bankübliche Sicherheiten zu besichern. Neben den bisher ausdrücklich gesetzlich zugelassenen dinglichen Sicherheiten, der Gewährleistung des Bundes oder eines Landes, öffentlichen Schuldverschreibungen und Pfandbriefen gehören dazu zukünftig auch z. B. Bürgschaften und Garantien, ohne dass eine besondere Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich ist.

Bestehen keine Sicherheiten, so ist eine Zustimmung des Verwaltungsrates notwendig (Satz 2). Decken demgegenüber die hereingenommenen Sicherheiten den Kredit nicht vollständig ab, kann dies gleichwohl banküblich sein, wenn das ungedeckte Risiko aufgrund der Bonität des Kreditnehmers oder der Aufgabe der Finanzierung (Risikokapital) und der in der Verzinsung berechneten Risikokosten bankmäßig vertretbar erscheint.

Darlehen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind nicht in die Regelung aufgenommen worden, weil es sich hier stets (Nummer 2) oder häufig (Nummer 3) um die Eingehung staatlicher und kommunaler Risiken handelt, für die eine Besicherung nicht immer erforderlich ist. Eine bankmäßige Prüfung und nötigenfalls Absicherung des Risikos muss die KfW auch bei diesen Finanzierungen vornehmen. Finanzierungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, die von dem Tochterunternehmen durchgeführt werden, sind nach dessen Regularien und gegebenenfalls aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu bearbeiten.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines bestimmten Tilgungsplans (Absatz 2 Satz 3 alte Fassung) ist im Hinblick auf die zwischenzeitliche Entwicklung der Finanzierungsinstrumente entfallen. In der Praxis kam dieser Vorschrift keine Bedeutung zu.

Zu § 3 Abs. 3

Die Beschränkungen für Bürgschaften bleiben erhalten. Auch hier gilt das Erfordernis der banküblichen Sicherheiten. Die Änderungen sind redaktioneller Art, da eine separate Regelung der Bürgschaften im Aufgabenkatalog entfällt.

Zu § 3 Abs. 4

In Anpassung an die Änderung von § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird auch hier der Begriff „Kredite“ durch „Finanzierungen“ ersetzt.

Die Änderung der Bezugnahme ist redaktionell bedingt.

Zu § 4 Abs. 1

Die KfW soll alle banküblichen Finanzierungsinstrumente (z. B. auch Zinsswaps und Gewährleistungen) zur optimalen Strukturierung und Risikoabsicherung im Zusammenhang mit ihrer Mittelaufnahme einsetzen können. Die Gesetzesänderung dient insofern der Klarstellung.

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 1

Die Änderungen der Ressortzuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie erfordert die redaktionelle Anpassung der Organisationsbezeichnung.

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 4

Der KfW-Verwaltungsrat wird um drei Mitglieder erweitert, die vom Deutschen Bundestag bestellt werden. Anders als im Verwaltungsrat der DtA gehörten dem Verwaltungsrat der KfW bislang keine vom Deutschen Bundestag bestimmten Mitglieder an.

Zu § 7 Abs. 2

Das KfW-Gesetz legt nunmehr fest, dass Vorsitzender des Verwaltungsrates und sein Stellvertreter im Wechsel der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sind, und zwar jeweils für höchstens fünf Jahre. Wann genau innerhalb dieses Zeitrahmens zwischen den beiden Ministern der Vorsitz wechselt, entscheidet die Bundesregierung. Möglich ist dadurch ein alternierender Vorsitz innerhalb einer Legislaturperiode.

Zu § 7a

Die Vorschrift über den Mittelstandsrat wird neu in das KfW-Gesetz eingefügt.

Mit dem Mittelstandsrat soll ein organisatorischer Rahmen für die Umsetzung wirtschaftspolitischer Konzepte in mittelstandswirksame Fördermaßnahmen der KfW geschaffen werden. Nach der Verständigung mit der EU-Kommission müssen Fördermaßnahmen der deutschen Förderinstitute „im staatlichen Auftrag“ erfolgen. Gegenüber den Geschäftsführungs- und Überwachungsorganen der KfW (Vorstand und Verwaltungsrat) besitzt der Mittelstandsrat als Fachgremium der Exekutive die nötige Eigenständigkeit, um den „staatlichen Auftrag“ im Sinne der Verständigung konkretisieren zu können. Er berät und beschließt auf der Grundlage von Vorschlägen der KfW und kann den Vorstand um Vorlage von Vorschlägen zu bestimmten Themen bitten.

Innerhalb der gesetzlichen Vorgaben ist der Mittelstandsrat in seiner Arbeit als Fachgremium frei und kann u. a. Tagungsrhythmus und Abstimmungsverfahren selbstständig (z. B. in einer Geschäftsordnung) festlegen. Eine evtl. erforderliche Vertretung der Minister in den Sitzungen sollte durch ihre ständigen Vertreter im Amt oder durch Abteilungsleiter erfolgen. Die weiteren Mitglieder werden von den zuständigen Ressorts bestellt.

Zu § 8 Abs. 3

Durch die Vorschrift wird sichergestellt, dass die Satzung, die interne Rechtsbeziehungen der KfW regelt, amtlich (im Bundesanzeiger) veröffentlicht wird.

Zu § 11 Abs. 1

Der neue Satz 2 dient der Klarstellung, da die KfW bislang die Bezeichnung „Kreditanstalt“, nicht jedoch „Bank“ in ihrem Namen führt. Die KfW darf damit auch eine Bezeichnung führen, in der das Wort „Bank“ enthalten ist.

Zu § 12 Abs. 1

Die Aufsicht über die KfW wird gesetzlich konkretisiert. Es wird festgelegt, dass das Bundesministerium der Finanzen die aufsichtsführende Stelle ist und sich dabei mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ins Benehmen setzt. Dies bedeutet, dass das BMF zukünftig die Aufsicht über die KfW betreffende Vorgänge an das BMWA weiterleiten wird. Die Stellungnahme des BMWA wird das BMF bei seiner Entscheidung berücksichtigen.

Zu § 12 Abs. 2

Der Begriff „Aufsichtsbehörde“ wird hier zur Klarstellung durch „Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Zu § 12a

Bis zum 31. Dezember 2007 darf die KfW auch die Finanzierungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 KfW-Gesetz durchführen, die sie nach der Verständigung auf Dauer ausgliedern muss. Den konkreten Zeitpunkt der Ausgliederung innerhalb der vorgegebenen Frist bestimmt die KfW nach wirtschaftlichen und organisatorischen Kriterien.

Zu Artikel 3**Zu § 3**

Bereits mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank wurden die Aufgaben der Bank konkreter und systematischer gefasst und den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst, um den Platz der Bank im agrarpolitischen Maßnahmenbündel des Bundes zu sichern sowie der Bank die Möglichkeit zu geben, ihr Profil als Förderbank im Geschäftsbereich des Bundes zu schärfen. Diese Aufgabenformulierung wird nunmehr im Lichte der Verständigung mit der Europäischen Kommission überarbeitet und um Bereiche ergänzt, die einerseits nach der Verständigung möglich sind und andererseits unter den zentralen Auftrag der Bank – Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes – subsumierbar sind.

Als neuer Förderbereich wird in § 3 Abs. 1 der agrarbezogene Verbraucherschutz aufgenommen.

Im Übrigen entspricht die Neufassung von § 3 inhaltlich dem bisherigen Gesetzesstand.

Im Einklang mit der Agrarpolitik der Europäischen Union sowie des Bundes und der Länder zur Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes erstreckt sich der Förderauftrag der Bank nicht nur auf die Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie ihrer Vorleistungs- und Absatzstufen. Insbesondere sind die Verbesserung der Strukturverhältnisse des ländlichen Raumes und der Lebensverhältnisse seiner Bewohner einbezogen.

Zu Absatz 1 Nr. 1

Die Bank kann Förderungen gewähren insbesondere für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (einschl. Forsten, Gartenbau und Fischerei) sowie in direkt vor- und nachgelagerten Bereichen.

Neben der Förderung von Investitionen kann die Bank Finanzierungen gewähren auch im Zusammenhang mit der Bewältigung von Schäden etwa durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse, zur Bewältigung witterungsbedingter Schäden in der Landwirtschaft oder zur Bekämpfung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten.

Die Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich ist integraler Bestandteil der Förderung des ländlichen Raumes, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder alternative Einkommensquellen zu schaffen. Dies schließt die Förderung von Fremdenverkehrs- und Handwerkstätigkeiten im dörflichen Umfeld ein.

Zu Absatz 1 Nr. 2

Im Bereich des Absatzes und der Lagerhaltung land- und ernährungswirtschaftlicher Produkte kann die Bank Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, Erzeugergemeinschaften sowie staatliche Institutionen, wie z. B. die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie die Absatzfonds für die Land- und Holzwirtschaft, unterstützen.

Zu Absatz 1 Nr. 3

Die mit den in Nummer 3 genannten Bereichen verfolgten Förderziele erfordern insbesondere Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben, die von der Bank gefördert werden können.

Zu Absatz 1 Nr. 4

Die Förderung von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung, die Dorferneuerung und -entwicklung und der Schutz und die Erhaltung des ländlichen Kulturerbes sowie die Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur sind ebenfalls integraler Bestandteil einer Förderung des ländlichen Raumes und können von der Bank gefördert werden.

Zu Absatz 1 Nr. 5

Soweit der Schutz der Verbraucher Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben oder der Landwirtschaft in direkt vor- oder nachgelagerten Bereichen erfordert, können diese von der Bank gefördert werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 nimmt Bezug auf die entsprechenden Ausführungen der Verständigung und beschreibt die Instrumente und Prinzipien, denen sich die Bank bei der Durchführung der Förderung bedienen kann.

Zu den Absätzen 3 und 4

Im Rahmen ihres grundsätzlichen Förderauftrages kann die Bank von den in der Verständigung explizit genannten Fördermöglichkeiten Gebrauch machen.

Zu § 4

Andere Geschäfte als die in § 3 genannten darf die Bank nur betreiben, wenn sie in direktem Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen. Die beispielhafte Aufzählung des Treasury Managements ergibt sich aus der Verständigung. Die Gewährung von Mitarbeiterdarlehen und die Führung von Gehaltskonten für Betriebsangehörige steht § 4 nicht entgegen.

Zu § 17 Abs. 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 3, in dem der generelle Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde zu bestimmten Geschäften der Bank nicht mehr enthalten ist.

Zu Artikel 4

Die Bezeichnung „Deutsche Ausgleichsbank“ ist im Bundesausbildungsförderungsgesetz durch den Begriff „Kreditanstalt für Wiederaufbau“ zu ersetzen, da die Kreditanstalt für Wiederaufbau die Aufgabe der staatlichen Bildungsförderung übernimmt.

Zu Artikel 5

Die Bezeichnung „Deutsche Ausgleichsbank“ ist im Aufstiegsfortbildungsgesetz durch den Begriff „Kreditanstalt für Wiederaufbau“ zu ersetzen, da die Kreditanstalt für Wiederaufbau die Aufgabe der staatlichen Bildungsförderung übernimmt.

Zu Artikel 6

Nach Auflösung der Deutschen Ausgleichsbank wird eine Regelung zu ihrer Steuerbefreiung gegenstandslos.

Zu Artikel 7

Nach Auflösung der Deutschen Ausgleichsbank wird eine Regelung zu ihrer Steuerbefreiung gegenstandslos.

Zu Artikel 8

Nach Auflösung der Deutschen Ausgleichsbank wird eine Regelung zum Einreichungsweg ursprünglich erforderlicher Anzeigen gegenstandslos.

Zu Artikel 9

Nach Auflösung der Deutschen Ausgleichsbank wird eine Regelung hinsichtlich des Verfahrens zur Einreichung von Anzeigen gegenstandslos.

Zu Artikel 10

Die Bezeichnung „Deutsche Ausgleichsbank“ ist im Vertriebenenzuwendungsgesetz durch den Begriff „Kreditanstalt für Wiederaufbau“ zu ersetzen, da die Kreditanstalt für Wiederaufbau die Aufgabe der Auszahlung der Leistungen übernimmt.

Zu Artikel 11

Die Bezeichnung „Deutsche Ausgleichsbank“ ist im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung durch den Begriff „Kreditanstalt für Wiederaufbau“ zu ersetzen, da die Kreditanstalt für Wiederaufbau die Aufgabe der Insolvenzversicherung übernimmt.

Zu Artikel 12

Die Bezeichnung „Deutsche Ausgleichsbank“ ist im Lastenausgleichsgesetz durch den Begriff „Kreditanstalt für Wiederaufbau“ zu ersetzen, da die dortigen Kostenregelungen nunmehr für die Kreditanstalt für Wiederaufbau gelten. Das Gleiche gilt für die Postbank als Rechtsnachfolgerin der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank.

Zu Artikel 13

Es wird im Interesse der Inhaber von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen, Kommunalobligationen und von sonstigen vom Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten erfassten Schuldverschreibungen klar gestellt, dass nach einer Umwandlung in einer in § 1 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes genannten Weise, also nach Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel, für den fortbestehenden Rechtsträger nach Rechtsformwechsel oder für einen Rechtsträger, auf den im Zuge der Umwandlung das Vermögen der Kreditanstalt als Ganzes oder in Teilen übertragen worden ist, hinsichtlich der von der Kreditanstalt vor dem Wirksamwerden der Umwandlung nach diesem Gesetz abgeschlossenen Geschäfte die Vorschriften des Gesetzes und der gegebenenfalls zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen auch dann gelten, wenn es sich bei dem Rechtsträger um ein Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts handelt. Indem § 6 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in den genannten Umwandlungsfällen auch auf einen Rechtsträger in einer Rechtsform des Privatrechts Anwen-

dung findet, ist sichergestellt, dass das Insolvenzvorrecht der Pfandbriefgläubiger und der Gläubiger von Derivaten nach § 2 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes nicht durch die Umwandlung beeinträchtigt wird, sondern an den Deckungswerten fortbesteht.

Da die Vorschrift ausschließlich die Weiterverwaltung der früher begebenen Schuldverschreibungen regelt, das Pfandbriefneugeschäft des Rechtsträgers, einschließlich der Aufstockung von Pfandbriefemissionen, nach Umwandlung jedoch nicht erfasst wird, liegt in der Weiterverwaltung keinesfalls ein Betreiben des Hypothekenbankgeschäfts im Sinne des Hypothekenbankgesetzes.

Zu Artikel 14

In den Artikeln 8 und 9 des Gesetzes werden Verordnungen, die auf dem Kreditwesengesetz beruhen, geändert. Durch die Rückkehr zum Ordnungsrang wird sichergestellt, dass nachfolgende Änderungen dieser Verordnungstexte wieder im Wege der Verordnung geschehen können und hierfür kein Gesetz notwendig ist.

Zu Artikel 15

Mit der Übertragung des Vermögens der Deutschen Ausgleichsbank auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist gemäß § 15 des Ausgleichsbankgesetzes eine gesetzliche Aufhebung erforderlich.

Zu Artikel 16

Da die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zur Zusammenlegung von KfW und DtA schon frühzeitig geplant werden können, soll das Gesetz ohne Zeitverzug am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Artikel 13 soll zum 1. Juni 2003 in Kraft treten, da mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt Umwandlungen von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten geplant sind und sichergestellt werden soll, dass zu diesem Zeitpunkt die erforderliche Rechtssicherheit über das Fortbestehen des Insolvenzvorrechts besteht.